

4. Beihilfe und Krankenversicherung

Zu beachten ist:

- Bemessungssatz der Beihilfe kann sich ändern
- Krankenversicherung ist über Ruhestand und Änderung des Bemessungssatzes selbständig zu informieren

5. Erwerbseinkommen und weitere Versorgungsansprüche

Haben Sie neben dem Ruhegehalt weitere Einkünfte? Dazu gehören zum Beispiel:

- nichtselbständige Arbeit
- selbständige Arbeit
- Gewerbebetrieb
- Land- und Forstwirtschaft

Dann werden Versorgungsbezüge nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt.

Bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gelten die Ruhensregelungen nur noch für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst.

Ähnliche Ruhens- bzw. Anrechnungsregelungen gelten, wenn Sie noch weitere Versorgungsbezüge (zum Beispiel Hinterbliebenenversorgung) beziehen.

6. Was Sie sonst noch wissen sollten

- Sie erhalten einen Pensionärsausweis
- bei Bezug von Ruhegehalt werden keine vermögenswirksamen Leistungen abgeführt (wenden Sie sich bitte an Ihren Anbieter, zum Beispiel Bank oder Bausparkasse)
- bei bestehenden Fahrkartenabonnements („Jobticket“) oder anderen Mitgliedschaften wenden Sie sich bitte an Ihren privatrechtlichen Vertragspartner

Impressum

Herausgeber: Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg (LBV)
Philipp-Reis-Str. 2
70736 Fellbach
☎ 0711 3426-0
✉ internet-poststelle@lbv.bwl.de
www.lbv.landbw.de

Layout: Vienna Brüssel
Druck: LBV
Stand: 2020



Der Weg in den Ruhestand

Eine kurze Übersicht für künftige Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger



Baden-Württemberg

Landesamt für Besoldung und Versorgung

1. Versetzung in den Ruhestand

Was ist zu tun, wenn ich in den Ruhestand eintreten möchte?

Ihre erste Anlaufstelle, unabhängig von der Art des Ruhestands, ist immer Ihre personalverwaltende Dienststelle. Sie entscheidet, ob und wann die Voraussetzungen vorliegen.

Möglichkeiten:

- gesetzliche Altersgrenze* (kraft Gesetz)
→ nichts weiter zu veranlassen
- individuelle gesetzliche Altersgrenze aufgrund eventueller Übergangsregelungen
- vorzeitiger Ruhestand (auf Antrag)
- Dienstunfähigkeit

Was ist beim Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand zu beachten?

Beim Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze* kommt es grundsätzlich zu einem Versorgungsabschlag bei den Versorgungsbezügen.

Ausnahme:

- Ausscheiden mit Vollendung des 65. Lebensjahrs und
- vollendete Dienstzeit von 45 Dienstjahren

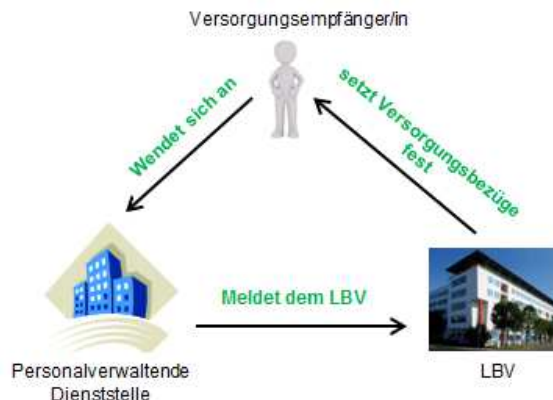
Ob die 45 Dienstjahre vorliegen, erfahren Sie vom LBV.

Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit

Das Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit wird ausschließlich von der personalverwaltenden Dienststelle betrieben.

Muss ich das LBV in einem der Fälle informieren?

Nein. In allen Fällen informiert die personalverwaltende Dienststelle das LBV über den Eintritt in den Ruhestand. Das LBV setzt daraufhin die Versorgungsbezüge fest.



2. Festsetzung des Ruhegehalts

Es ist kein Antrag erforderlich. Die Zahlung der Versorgungsbezüge erfolgt von Amts wegen (aufgrund der Mitteilung der personalverwaltenden Dienststelle an das LBV).

Die Berechnung des Ruhegehalts erfolgt auf folgender Grundlage:

- ruhegehaltstfähige Dienstbezüge und
- ruhegehaltstfähige Dienstzeit

Dabei gilt:

- Höchstruhegehaltssatz 71,75 %
- zuletzt bezogenes Grundgehalt wird nur berücksichtigt, wenn es mind. 2 Jahre bezogen wurde

Welche Zeiten sind ruhegehaltstfähig?

Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- neuen Beamtenverhältnissen (ab dem 1.1.2011 begründet)
- Beamtenverhältnissen, die bei Inkrafttreten des LBeamtVGBW bereits bestanden haben

Beachten Sie hierzu auch:

- Versorgungrechner Kundenportal
- turnusmäßige Versorgungsauskunft

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des LBV auf dem **Merkblatt LBV 2190**.



3. Rentenansprüche

Ansprüche auf andere Leistungen sind ggf. ganz oder teilweise auf das Ruhegehalt anzurechnen. Dazu gehören zum Beispiel:

- Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Unfallversicherung
- Zusatzversorgungsrente des öffentlichen Dienstes
- Versorgungsrente einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

Die Leistungen sind beim zuständigen Träger zu beantragen.

Wenn Ihr Ruhegehalt festgesetzt ist, werden Sie vom LBV zu anderen Leistungen befragt.

*Für Personen im Vollzugsdienst und Lehrkräfte an Schulen gibt es besondere Altersgrenzen / Zeitpunkte für den Eintritt in den Ruhestand.